



Gemeinsame Stellungnahme

- des Bundesverbandes Deutscher Bestatter e.V.
- des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.
- Bundesinnungsverband des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks

zum Entwurf eines Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestGNRW -)

1. Vorbemerkung

Regelungen zur Bestattung fallen in die Gesetzgebungshoheit der Länder. Anders als in den meisten anderen Bundesländern, die eigene Bestattungsgesetze verabschiedet und auf deren Grundlage Bestattungsverordnungen erlassen haben, ist das Friedhofs- und Bestattungsrecht des Landes NRW bisher im Gesetz über die Feuerbestattung von 1934, in der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungs-Gesetzes von 1938 und in der ordnungsbehördlichen Verordnung des Leichenwesens sowie weiteren Vorschriften geregelt. Es ist deshalb erfreulich, dass sich das Land NRW einer einheitlichen Regelung in einem Landesgesetz nicht verschließt.

Nordrhein-Westfalen hätte aber ein besseres, in sich schlüssiges Bestattungsgesetz verdient!

Der Entwurf bricht in einigen Punkten mit der bisherigen christlich orientierten Bestattungskultur. Auch wenn eine Öffnung zu fremden Bestattungsriten aufgrund der Vielzahl der in Deutschland vertretenen Kulturen wünschenswert ist, sollte dies nicht dazu führen, dass das Verhältnis von Regel und Ausnahme verkehrt wird.

Der Entwurf des Bestattungsgesetzes ist im Vergleich zu anderen landesgesetzlichen Regelungen unsystematisch und gesetzestechnisch unzulänglich, baut unnötige bürokratische Hürden für Angehörige und für die in der Bestattung und Friedhofspflege tätigen Gewerke auf und delegiert landeseinheitlich zu regelnde Materien an die Gemeinden. Er bedarf deshalb einer gründlichen Überarbeitung, die im Rahmen einer Stellungnahme nicht geleistet werden kann, um ein praktikables Gesetz verabschieden zu können. Es werden deshalb im Rahmen dieser Stellungnahme nur solche Punkte angesprochen, die dringend einer Korrektur bzw. Überarbeitung bedürfen.

Der Entwurf stellt in mehreren Vorschriften auf eine Verfügung von Todes wegen ab; in aller Regel wird dies ein Testament sein. Unstreitig ist, dass der letzte Wille des Verstorbenen insbesondere im Hinblick auf die Bestattungsart und den Bestattungsablauf allein maßgeblich ist. Eine Verfügung von Todes wegen unterliegt aber strengen Formvorschriften und wird überwiegend erst zeitlich weit nach der Durchführung der Bestattung bekannt, so dass bis zur Eröffnung der letztwilligen Verfügung die Bestattung bereits durchgeführt ist. Es sollten deshalb (formlose) Anordnungen über Ort und Art der Bestattung, aus denen ein bestimmter Wille des Verstorbenen gefolgert werden kann, ausreichend sein.

Wir sind der Auffassung, dass die Verfügung von Todes wegen keine geeignete gesetzgeberische Empfehlung ist, die Regelungen für die Bestattung zu treffen. Vielmehr empfiehlt es sich, Maßnahmen der Bestattungsvorsorge zu Lebzeiten zu treffen, damit der Sterbefall im Sinne des Verstorbenen betreut werden kann. Einen entsprechenden Hinweis in der Gesetzesbegründung regen wir an.

2. Zu § 1 Abs. 1

Die Vorschrift schafft mit dem Begriff „Tote“ in der Ländergesetzgebung einen neuen Begriff. In allen anderen Ländern werden Tote als „Leichen“ bezeichnet. Dieser Begriff ist unschön – besser wäre „Verstorbene“ – knüpft aber in vielen Belangen an vorhandene Begriffe an: so z. Bsp. an „Leichenschau“, „Leichenöffnung“, „Leichenpass“ und „Leichenschaupflicht“. Auch die DIN 77300 „Bestattungs-Dienstleistungen“ verwendet für die technische Bezeichnung Verstorbener den Begriff der Leiche. Im Hinblick auf die ansonsten abweichende bundeseinheitliche Bezeichnung sollte auf die Schaffung eines neuen Begriffes verzichtet werden. Der Hinweis in der Begründung darauf, dass Tot- und Fehlgeburten durch den Begriff „Tote“ miterfasst werden, ist zwar zutreffend, lässt sich aber gesetzestechnisch wesentlich treffender formulieren (vgl. dazu etwa § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz BbgBestG) vom 7.11.2001).

3. Zu § 1 Abs. 2

Die Vorschrift weist Gemeinden und Religionsgemeinschaften die ausschließliche Trägerschaft bei Friedhöfen zu. Dies entspricht nicht der Regelung in der Mehrheit der anderen Ländergesetze zum Bestattungswesen und verfehlt darüber hinaus das vom vorliegenden Ministerium formulierte Ziel einer weitgehenden Privatisierung.

Es ist wünschenswert, dass die Trägerschaft von Friedhöfen unter den erforderlichen gesetzgeberischen Auflagen auch durch private Dritte wahrgenommen werden kann. In den Partnerstaaten der EU ist dies weitgehend möglich, ohne dass darunter verwaltungstechnische oder bestattungskulturelle Aspekte leiden. Im Gegenteil: Die private Trägerschaft ermöglicht eine größere Individualität und Vielfalt der Bestattungskultur und kommt, was Angebot, Durchführung und Ablauf einer Trauerfeier betrifft, den Wünschen der Angehörigen mehr entgegen, als dies auf öffentlich-rechtlichem Wege gestattet wird.

Die private Trägerschaft von Friedhöfen ergänzt die bestehenden Möglichkeiten der Trägerschaften. Sie ist im europäischen Ausland in fast allen Staaten der europäischen Gemeinschaft akzeptiert und hat sich bewährt. In vielen Fällen sind private Träger Impulsgeber für die Fortschreibung der Bestattungskultur und einer den Angehörigen nahen Dienstleistungsbereitschaft. Auch die vom Entwurf zitierte Bestattung im „Friedwald“ ist Ergebnis einer privaten Initiative.

Es wird nicht verkannt, dass private Trägerschaften auf Dauer angelegt, im Wettbewerb zu den übrigen Trägern neutral und nur unter der Auflage des Bestattungsanspruchs der Bürger betrieben werden können. Insoweit unterscheiden sie sich nicht von den öffentlich-rechtlichen Trägern.

Wir sprechen uns deshalb nachdrücklich dafür aus, die Trägerschaft von Friedhöfen auch privaten Dritten zu ermöglichen.

4. Zu § 1 Abs. 3

Danach sollen Friedhöfe mit Leichenhallen ausgestattet sein. Nicht an allen Orten ist dies erforderlich. Wir schlagen deshalb vor, die Vorschrift wie folgt zu formulieren:

„(3) Friedhöfe sollen bedarfsgerecht mit Räumen ausgestattet sein, die für die Aufbewahrung Toter geeignet sind und ausschließlich hierfür genutzt werden (Leichenhallen).“

5. Zu § 1 Abs. 4

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass Friedhofsträger sich bei der Errichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter bedienen. Die Vorschrift steht im engen Zusammenhang mit § 1 Abs. 2 des Entwurfs und sollte auch im Ablauf dort angesiedelt sein.

Das Gesetz erlaubt damit das sog. Betreibermodell, gegen das schon bisher keine rechtlichen Einwendungen bestanden. Das Betreibermodell ist aber aus den zu § 1 Abs. 2 genannten Gründen unzureichend. Wir schlagen deshalb vor, auch das Trägermodell, nämlich die Trägerschaft von Friedhöfen in den Händen privater Dritter, in das Gesetz aufgenommen wird.

6. Zu § 1 Abs. 5

Die Vorschrift unterliegt dem Fehlverständnis, dass der Friedhofsträger in der Regel der Betreiber der Feuerbestattungsanlage ist. Die Trägerschaft für den Friedhof und der Betrieb einer Feuerbestattungsanlage hängen jedoch nicht notwendig zusammen. Wir schlagen deshalb vor, die Vorschrift wie folgt zu formulieren:

„(5) Feuerbestattungsanlagen dürfen von Gemeinden, Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden sowie privaten Rechtsträgern errichtet und betrieben werden.“

Diese Formulierung entspricht den Formulierungen in den meisten Bestattungsgesetzen oder Verordnungen anderer Bundesländer.

Im Übrigen deckt der Wortlaut der Vorschrift nur die Übernahme eines Krematoriums, nicht jedoch den Neubau ab. Wenn der Entwurf – wie die Begründung vorgibt – die Möglichkeit zur Privatisierung erheblich erweitern soll, ist nicht nachvollziehbar, dass für die Privatisierung die Zustimmung einer Genehmigungsbehörde erforderlich ist. Insofern könnte sich die Genehmigung auf die baurechtlichen und die Umweltschutz-Aspekte beschränken. Die Zuständigkeit für solche Regelungen liegt bei den Gemeinden.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in den Niederlanden und den das Land NRW umgebenden Bundesstaaten Feuerbestattungsanlagen von privaten Rechtsträgern betrieben werden können. Diese privaten Einrichtungen sind in der Regel technisch besser ausgestattet, servicefreundlicher und „kundennäher“ als die meisten öffentlich-rechtlich betriebenen Feuerbestattungsanlagen. Wir plädieren deshalb mit Nachdruck dafür, Feuerbestattungsanlagen ohne bürokratische Hemmnisse durch private Dritte betreiben lassen zu können.

7. Zu § 7 Abs. 3 und § 14 Abs. 1

Zu Recht stellt der Entwurf darauf ab, dass von Toten keine Gesundheitsgefahren ausgehen sollen. Um so unverständlicher ist, dass § 14 Abs. 1 von dem bisher in der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen vorgesehenen Grundsatz, dass Leichen in Särgen zu bestatten sind, abweicht. Zwar ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass die Verwesung von Leichen auch ohne Sarg stattfindet, soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen. Es ist aber für die hygienischen Anforderungen beim Transport und der Aufbewahrung Verstorbener unverzichtbar, einen Sarg als Behältnis zu verwenden. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf die in § 13 Abs. 3 des Entwurfs eingeräumte Frist von 8 Tagen. Denn die Aufbewahrung von Verstorbenen über diese Frist bringt regelmäßig hygienische Probleme mit sich, die nur durch ein Behältnis wie den Sarg gesundheitsverträglich gelöst werden können.

Darüber hinaus kehrt auf dem Hintergrund einer multi-kulturellen Bestattungskultur die Aufgabe des Grundsatzes, dass bei Bestattungen ein Sarg zu verwenden ist, eine Verkehrung von Ausnahme und Regel. Die christlich geprägte Bestattung verwendet seit Jahrhunderten den Sarg als Transport-, Aufbewahrungs- und Bestattungsbehältnis. Die Bestattung im Sarg ist die Regelbestattung in Deutschland, auch in NRW. Für eine Kremation ist ein Holzsarg unverzichtbar. Dabei ist unstreitig, dass auch andere Glaubensgemeinschaften ihre Bestattungsriten verwenden können. Da diese von der Regelbestattung aber abweichen, stellen sie – auch zahlenmäßig – die Ausnahme dar. Entsprechend sollte gesetzestechnisch verfahren werden.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass keineswegs geklärt ist, ob die Glaubensgemeinschaft des Islam eine Bestattung ohne Sarg vorschreibt. Für Transport, Aufbewahrung und Aufbahrung ist ein Behältnis, das wegen der Umweltverträglichkeit nur Naturmaterial sein kann, aus hygienischen Gründen unverzichtbar.

Der Umweltgesichtspunkt bei der Bestattung findet in dem Entwurf überhaupt keine Berücksichtigung. Die ist insbesondere deshalb bedauerlich, weil die unterzeichnenden Verbände seit Jahren sinnvolle Regelungen anmahnen und bei ihrer Berufsausübung durch Entwicklung eigener Standards diesen Aspekt beachten.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung von § 14 Abs. 1 Satz 1 vor:

„(1) Leichen werden in Särgen aus umweltverträglichem Material auf einem Friedhof bestattet.“

8. Zu § 11 Abs. 1

Die Vorschrift betrifft die thanatopraktische Behandlung, bei der durch Flüssigkeitsaustausch beim Verstorbenen eine zeitlich befristete Verzögerung des Verwesungsprozesses (embalming) herbei geführt wird. Diese Maßnahmen sind bei öffentlichen Aufbahrungen, aber auch bei Unfallopfern unverzichtbar, um eine Abschiednahme am offenen Sarg, wie sie für die Trauerbewältigung wünschenswert ist, zu ermöglichen. Die thanatopraktische Behandlung ist weder umweltbelastend noch dauerhaft. Diese Behandlung von einer ordnungsbehördlichen Genehmigung abhängig zu machen, ist ein unnötiges bürokratisches Hindernis, das insbesondere für die Angehörigen den Bestattungsablauf erschwert.

Wir schlagen vor, die Vorschrift ersatzlos zu streichen, ggfs. aber zumindest wie folgt zu formulieren:

„(1) Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung länger als 8 Wochen verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.“

9. Zu § 11 Abs. 3

Das Genehmigungserfordernis bei der Öffnung des Sarges bei einer Trauerfeier ist eine auch von der bisherigen Handhabung abweichende unnötige bürokratische Hürde. Diese Vorschrift erschwert die Aufbahrung, die nach allen trauerpsychologischen Erkenntnissen bei der Trauerbewältigung von besonderer Bedeutung ist. Auch eine Hausaufbahrung, wie sie Teil einer mitteleuropäischen Bestattungskultur ist, bedürfte danach einer besonderen Genehmigung. Sollte jedoch nur die offene Aufbahrung bei der Durchführung des Begräbnisses gemeint sein, sollte dieses auch im Wortlaut klar gestellt werden. Der Begriff der Trauerfeier ist dafür ungeeignet, weil darunter jede Form der Abschiednahme subsumiert werden kann.

10. Zu § 12 Abs. 2

Das Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen erfordert es, dass die die Bestattung veranlassende Gemeinde an die Willensbekundung gebunden ist. Satz 2, 2. Halbsatz sollte deshalb lauten:

„sie hat eine Willensbekundung nach Absatz 1 Satz 2 zu berücksichtigen.“

Im übrigen schlagen wir vor, in Angleichung an die Bestattungsgesetze anderer Bundesländer die Erdbestattung als Regelbestattung vorzusehen. Die Feuerbestattung sollte nur aufgrund einer ausdrücklichen Willensbekundung möglich sein, da sie einen Eingriff in die Unversehrtheit des Körpers bedeutet. Auch könnte dem häufig vorherrschenden Eindruck entgegengewirkt werden, die ordnungsbehördlich angeordnete Bestattung diene ausschließlich der Entsorgung eines Menschen.

11. Zu § 15 Abs. 5

Der Entwurf sieht vor, dass die Totenasche mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde Hinterbliebenen ausgehändigt werden darf. Damit wird der bisher bestehende Friedhofszwang für die Beisetzung von Urnen aufgehoben und in die beliebige Verfügbarkeit der Angehörigen – verbunden mit einem erhöhten Bürokratieaufwand – übertragen. Die im Entwurf vorgesehenen Einschränkungen sind nicht geeignet, einen würdigen Umgang mit der Totenasche und die Wahrung der Totenruhe sicher zu stellen. Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern, in denen der Friedhofszwang für die Beisetzung von Urnen nicht besteht, belegen, dass Missbrauch vorkommt. Durch die Möglichkeit, die Asche Verstorbener auszustreuen, wird diese Missbrauchsmöglichkeit noch erhöht. Wir sprechen uns deshalb nachdrücklich für die Beibehaltung des Friedhofszwanges für die Urnenbeisetzung aus.

Die Erschwernis für die Seebestattung ist nicht nachvollziehbar. Die Seebestattung ist eine anerkannte Bestattungsform auf dafür vorgesehenen Begräbnisplätzen auf See. Sie ist darüber hinaus eine traditionelle Form der Bestattung, die Menschen eine naturverbundene Bestattung im Element Wasser ermöglicht. Die Seebestattung von einer Verfügung von Todes wegen abhängig zu machen, negiert den Wunsch vieler Verstorbener und nimmt den Angehörigen die Möglichkeit, im Falle einer nicht formal gültigen Verfügung von Todes wegen den letzten Wunsch eines Verstorbenen umzusetzen.

12. Zu § 16 Abs. 1

Die Vorschrift bleibt hinter den Regelungen in anderen Ländergesetzen weit zurück. Im Übrigen fordert sie ein dicht verschlossenes Behältnis (Sarg) ein, dass in vorhergehenden Vorschriften für nicht erforderlich gehalten wird. Beispielhaft sei auf § 18 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und -Friedhofswesen im Land Brandenburg verwiesen.

13. Zu § 16 Abs. 2

Die Anzeigepflicht bei der Ordnungsbehörde ist unnötig und eine bürokratische Erschwernis, die durch nichts gerechtfertigt ist. In NRW starben im Jahre 2000 187736 Menschen. Mehr als die Hälfte davon wurden im Zuge der Beisetzung oder der Kremation über die Gemeindegrenzen hinaus befördert. Daraus ergäben sich mehr als 90000 Anzeigen bei Ordnungsbehörden. Unklar ist sowohl, wozu die Behörden diese Angaben benötigen, als auch, welche Ordnungsbehörde (Heimat- oder Verbringungsort) zuständig ist.

14. Zu § 17, Anlage 2 (Leichenpass)

Der Leichenpass sollte zumindest in den Amtsprachen der EU abgefasst werden. Damit werden Überführungen europaweit wesentlich erleichtert.

Düsseldorf, den 31. Juli 2002

gez. Dr. Lichtner